VERORDNUNG (EWG) Nr. 2390/81 DER KOMMISSION

vom 19. August 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 der Kommission [3] sind Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake erlassen worden.

Seit einiger Zeit wird festgestellt, daß in die Gemeinschaft Zuchtpilze in Salzlake eingeführt werden, die jedoch mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht sind. Diese frei eingeführten Mengen werden in der Gemeinschaft zur Herstellung von Zuchtpilzkonserven verwendet. Durch diese Einfuhren wird folglich die Wirksamkeit der für Zuchtpilze in Salzlake vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Frage gestellt und der Markt für Zuchtpilzkonserven in Mitleidenschaft gezogen.

Unter diesen Bedingungen müssen die für Zuchtpilze in Salzlake anwendbaren Maßnahmen auf mit Essig oder Essigsäure zubereitete oder haltbar gemachte Zuchtpilze ausgedehnt werden.

Es ist die besondere Lage der Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung auf dem Wege in die Gemeinschaft befinden. Diese Erzeugnisse sind deshalb vorrangig einzuführen. Um jedoch eine Verschlechterung der Marktlage zu vermeiden, ist ein Ausgleich zwischen diesen Einfuhren und denjenigen vorzusehen, die in jedem in der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 festgelegten Vierteljahr getätigt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Ab 1. Oktober 1981 ist für jede Einfuhr von mit Essig oder Essigsäure zubereiteten oder haltbar gemachten Zuchtpilzen der Tarifstelle 20.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Drittländern in die Gemeinschaft ebenfalls die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich."

Artikel 2

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 werden die Einfuhrlizenzen für die Mengen von mit Essig zubereiteten oder haltbar gemachten Zuchtpilzen, die sich am 20. August 1981 auf dem Wege in die Gemeinschaft befinden, unter der Bedingung erteilt, daß der Betreffende

— den Antrag spätestens am 27. August 1981 stellt und

— bei Einreichung dieses Antrags den von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Nachweis erbringt, daß sich die betreffenden Mengen zum vorstehenden Zeitpunkt auf dem Wege in die Gemeinschaft befanden.

(2) Die Mengen, für welche der Betreffende Einfuhrlizenzen gemäß Absatz 1 erhalten hat, werden von den Mengen abgezogen, für welche der Betreffende im Hinblick auf die in jedem Vierteljahr zu tätigenden Einfuhren Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 erhalten kann."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1980, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission